

Entscheide des Bundesgerichts, I. sowie II. sozialrechtliche Abteilung

Urteile veröffentlicht im April 2018

AHV

Urteil vom 13. März 2018

9C_548/2017

Schadenersatzpflicht nach Art. 52 AHVG; Mitverschulden der Ausgleichskasse

Art. 52 AHVG

Wenn eine Ausgleichskasse ohne besondere Abklärungen zulässt, dass ausstehende Lohnbeiträge eines Kalenderjahres während insgesamt vier Jahren abbezahlt werden, wird das Risiko erhöht, eines Teils dieser Beiträge verlustig zu gehen. Insoweit ist von einer groben Pflichtverletzung der Ausgleichskasse auszugehen, welche für die Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal ist (E. 7.2).

Urteil vom 16. März 2018

9C_743/2017

Beitragszeiten in der AHV; Berücksichtigung trotz fehlender Beitragszahlung

Art. 141 Abs. 3 AHVV

Art. 141 Abs. 3 AHVV verleiht der Ausgleichskasse nicht die Befugnis, materielle Korrekturen vorzunehmen, bei denen sich grundsätzliche Rechtsfragen stellen. Korrigiert können nur eigentliche Schreibfehler werden, und es werden Beitragszeiten unter bestimmten weiteren Voraussetzungen (Nettolohn) erfasst, wobei hier eine klare und eindeutige Situation vorliegen muss (E. 5.2).

IV

Urteil vom 21. März 2018

8C_409/2017

Abgrenzung von medizinisch attestierter Arbeitsunfähigkeit und IV-relevanter Einschränkung

Art. 6, Art. 7, Art. 8 ATSG, Art. 4 Abs. 1 IVG

Die versicherte Person ist als grundsätzlich gesund anzusehen; sie kann ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen (E. 4.3). Massgebend für die Frage des Anspruchs auf eine Rente der IV ist immer die funktionelle Auswirkung einer Störung, wobei die entsprechende Festlegung abschliessend nur aus juristischer Sicht beantwortet werden kann (E. 4.3). Selbst wenn bezogen auf ein psychisches Leiden

insgesamt eine schlechte Prognose mit geringen Erfolgsaussichten zu stellen ist, und damit insoweit allenfalls eine Behandlungsresistenz vorliegen sollte, kann daraus nicht gefolgert werden, dass dieses Leiden die funktionelle Leistungsfähigkeit im ärztlich attestierten Ausmass einschränkt (E. 5.2.1). Im konkreten Fall weist die im Baubereich tätige Person Ressourcen auf, indem sie sich in der Familie und bei der Arbeit gut integriert fühlt (E. 5.2.2). Im Ergebnis liegt trotz gutachtlich attestierter 50 %-iger Arbeitsunfähigkeit kein invalidisierender Gesundheitsschaden vor (E. 6.1).

Urteil vom 12. April 2018

9C_803/2017

Substituierte Begründung; rechtliches Gehör

Art. 29 Abs. 2 BV

Wenn ein Rückkommenstitel weder im Vorbescheid der IV-Stelle noch in der Verfügung oder den vorinstanzlichen Rechtsschriften thematisiert worden ist, muss der Partei das rechtliche Gehör gewährt werden, wenn das kantonale Gericht beabsichtigt, eine substituierte Begründung mit Bezug auf diesen Rückkommenstitel zu wählen (E. 3).

EL

Urteil vom 5. März 2018

9C_489/2017

Gebäudeunterhaltskosten bei Wohnrecht

Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG

Sowohl bei einer Nutzniessung wie auch bei einem Wohnrecht werden Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinse als Ausgaben anerkannt, wobei massgebend ist, ob die berechnete Person tatsächlich für die Gebäudeunterhaltskosten aufzukommen hat (E. 2).

Urteil vom 22. März 2018

9C_593/2017

Berechnung der Ergänzungsleistungen bei Wohnrecht

Art. 11 Abs. 1 ELG, Art. 12 Abs. 1 ELV

Inhaber eines Wohnrechts nach Art. 776 ff. ZGB sind mit Bezug auf die Anrechnung eines Eigenmietwertes gleich zu behandeln wie Wohneigentümer. Dass sie nicht berechnete sind, die Wohnung oder das Haus an Dritte zu vermieten und anderswo als Mieter zu wohnen, rechtfertigt keine Ausnahme (E. 6.3).

BV

Urteil vom 1. März 2018

9C_2/2018

Revision eines kantonalen Gerichtsentscheids; Gutschrift betreffend freie Mittel

Art. 61 lit. i ATSG

Die relative 90-tägige Revisionsfrist beginnt zu laufen, so bald bei der Partei eine sichere Kenntnis über die neue erhebliche Tatsache oder das entscheidende Beweismittel vorhanden ist (E. 4.). Im konkreten Fall hatte die Partei schon auf Grund einer früheren Akteneinsicht Kenntnis darüber, woher eine Übergangsfiananzierung stammt (E. 5.2). Damit ist das Revisionsgesuch verspätet.

Urteil vom 14. März 2018

9C_606/2017

Anspruch auf Invalidenleistungen im obligatorischen und überobligatorischen Bereich;
Versicherteneigenschaft

Art. 10 Abs. 3, Art. 23 BVG

Im konkreten Fall sieht das Reglement vor, dass ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die Versicherteneigenschaft gegeben ist. Für die später eingetretene Verschlimmerung der Invalidität besteht insoweit keine Leistungspflicht in der weitergehenden beruflichen Vorsorge; hingegen ist die zuvor gewährte Invalidenrente der weitergehenden beruflichen Vorsorge weiterhin zu gewähren (E. 4.3.2).

Urteil vom 16. März 2018

9C_615/2017

Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung; technische Rückstellungen

Art. 53d Abs. 1 BVG, Art. 27h Abs. 1 BVV 2

Übertragung des versicherungstechnischen Risikos (E. 1.2.3). Technische Rückstellungen werden kollektiv und pauschal als Sicherungsmassnahme für gesetzliche oder reglementarische Leistungsversprechen gebildet, die durch die Beiträge nicht genügend gedeckt sind oder Risikoschwankungen unterliegen (E. 2.1). Technische Rückstellungen unterscheiden sich von kaufmännischen Rückstellungen, welche gegebenenfalls wieder aufzulösen sind. Wenn technische Rückstellungen auch für den Abgangsbestand gebildet wurden, sind sie anteilmässig mitzugeben (E. 2.2). Anspruch auf technische Rückstellungen besteht nur insoweit, als auch technische Risiken übertragen werden (E. 2.3).

Urteil vom 16. März 2018

9C_733/2017

Sachliche und zeitliche Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung

Art. 23 BVG

Im konkreten Fall kann die Arztperson nicht abgelehnt werden, obschon sie in verschiedenen Funktionen tätig geworden ist (E. 4.2.1; Expertise erstellt mehr als drei Jahre nach einer Arztkonsultation). Im konkreten Fall überzeugt die Festlegung der Arbeitgeberin nicht, wonach die Stellenaufgabe mit dem Willen erfolgt sei, aus familiären Gründen das Erwerbsspensum zu reduzieren (E. 5.4).

Urteil vom 26. März 2018

9C_623/2017

Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung für Invalidenrenten

Art. 23 BVG

Um den zeitlichen Konnex bezogen auf die Leistungspflicht zu unterbrechen, muss in einer anderen als der angestammten, dem Leiden besser angepassten Tätigkeit während einer bestimmten nach den Umständen zu bemessenden Zeitdauer eine annähernd vollständige Arbeitsfähigkeit von über 80 % bestehen. Diese Tätigkeit muss bezogen auf die angestammte Tätigkeit die Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens erlauben (E. 3).

Urteil vom 9. April 2018

9C_779/2017

Beitragsleistung an die Vorsorgeeinrichtung; Beitragsausstand

Art. 73 BVG

Im berufsvorsorgerechtlichen Beitragsprozess ist es Sache der Vorsorgeeinrichtung, die Beitragsforderung so weit zu substantiieren, dass sie überprüft werden kann. Der Arbeitgeberin obliegt es, substantiiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die eingeklagte Beitragsforderung unbegründet beziehungsweise unzutreffend ist (E. 2).

Urteil vom 12. April 2018

9C_67/2017 sowie 9C_69/2017

Stiftung FAR; betrieblicher Geltungsbereich

Art. 2 AVE GAV FAR

Klärung der betrieblichen Unterstellung bezogen auf Betriebe im Bereich des Recyclings von Bauabfällen und belastetem Aushub (E. 6.2). Einordnung des stationären Recyclingbetriebes ausserhalb der Baustelle (E. 7).

Urteil vom 9. April 2018

9C_799/2017

Überweisung der Freizügigkeitsleistung; Schadenstragung bei Legitimationsmängel und Fälschungen

Art. 16 Abs. 1 FZV

Im konkreten Fall kann das Verhalten der betreffenden Personen nur als nachträgliche, konkludente Genehmigung des Handelns des Vertreters verstanden werden (E. 4.5).

KV

Urteil vom 12. März 2018

9C_484/2017

Kantonale Restfinanzierung für Pflegeleistungen

Art. 25a Abs. 1 KVG

Finanzierungssystem nach Art. 25a Abs. 1 KVG (E. 3.1). Art. 25a stellt den Grundsatz auf, dass die Kantone die Kosten der Pflegeleistungen derjenigen Leistungserbringer zu berücksichtigen haben, welche berechtigt sind, ihre Leistungen gegenüber der Krankenversicherung in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende besondere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht möglich (E. 3.2).

Urteil vom 21. März 2018

9C_263/2017

Versicherungspflicht; Rentenbezug in der Schweiz (deutsche Rente)

Art. 3 Abs. 1 KVG, Art. 2 Abs. 1 KVV

Wenn – im europäischen Kontext – eine Rente von einem europäischen Staat bezogen wird, zudem Wohnsitz in der Schweiz besteht, ist die Schweiz verpflichtet, Sachleistungen der Krankenversicherung an Rentner und deren Familienangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz zu erbringen. Diese Leistungserbringung erfolgt allerdings nur aushilfsweise. Es entsteht im Übrigen im Rente zahlenden Staat eine Krankenversicherungspflicht mit den daraus folgenden Beitragspflichten

(E. 6.3.2). Im konkreten Fall mag sich allenfalls ein Vertrauensschutz ergeben, weil gestützt auf die Aufnahme in die schweizerische Krankenversicherung die Krankenversicherungsdeckung in Deutschland dahin gefallen ist (E. 7.2.2).

Urteil vom 28. März 2018

9C_725/2017

Leistungspflicht der Krankenversicherung für Wiederherstellung der Kaufähigkeit; Lyell-Syndrom

Art. 31 Abs. 1 KVG

Leistungspflicht der Krankenversicherung für die zahnärztliche Behandlung (E. 2). Im konkreten Fall ist der Kausalzusammenhang zwischen dem Lyell-Syndrom und der Zahnproblematik nicht erstellt, weshalb eine Leistungspflicht der Krankenversicherung nicht besteht (E. 3.2).

Urteil vom 29. März 2018

9C_476/2017

Anpassungsverordnung 2014; bundesrätlicher Eingriff in die Tarifstruktur

Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5)

Regeln zur Tarifgestaltung (E. 2.2.1). Tarifmodell Tarmed (E. 6.4.3). Es stellt keine Rechtsverletzung dar, wenn der Bundesrat beim Erlass der Anpassungsverordnung 2014 auch den rechtlich verankerten politischen Zielen der Förderung der Hausarztmedizin und der Wirtschaftlichkeit Rechnung trug (E. 6.5).

FamZ

Urteil vom 26. März 2018

8C_729/2017

Anspruch von Nichterwerbstätigen auf Familienzulagen; steuerbares Einkommen

Art. 19 Abs. 2 FamZG

Anknüpfung des Anspruchs Nichterwerbstätiger auf Familienzulagen an das steuerbare Einkommen nach dem DBG (E. 3.2.2). Verheiratete Paare sind im Vergleich zu Konkubinatspaaren in Bezug auf die Familienzulagen für Nichterwerbstätige tendenziell schlechter gestellt. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung kann diesbezüglich aber nicht angenommen werden (E. 3.2.3.2).